



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
AZ.: 4253 GN 864K20

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 5088128-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses - ,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lindner als Einzelrichter
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. Mai 2005 am 30. Mai 2005
folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein am 1979 geborener irakischer Staatsangehöriger, kildanischer Volks- und katholischer Religionszugehörigkeit, reiste am 25. März 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 17. April 2002 politisches Asyl.

Zur Begründung des Asylbegehrens gab er im Wesentlichen an: Er habe in Bagdad ein Getränkegeschäft gehabt, wobei er alkoholische Getränke verkauft habe. Er habe eine Verkaufserlaubnis gehabt. Am 1. März 2002, gegen 22.00 Uhr, sei ein Parteimitglied, ein Schiit, gekommen und habe nach seiner Genehmigung gefragt. Er, der Kläger, habe gesagt, er sei Christ, er dürfe diese Getränke verkaufen. Der Mann habe gesagt, dies gelte jetzt nicht mehr; der Irak sei ein moslemischer Staat; er, der Kläger, solle den Verkauf sofort einstellen. Dies habe er, der Kläger, abgelehnt. Es seien dann zwei Begleiter des Mannes gekommen und hätten ihn, den Kläger, zusammengeschlagen. Danach sei das ganze Geschäft zerstört worden. Die Leute hätten ihm gesagt, wenn er das Geschäft noch einmal aufmache, würde man ihn töten. Er sei daraufhin aus dem Irak ausgereist.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Juni 2002 wurde der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abge-

lehnt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Auf die Begründung dieses Bescheids, der am 10. Juli 2002 bestandskräftig wurde, wird Bezug genommen.

Am 3. März 2004 leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Widerrufsverfahren bezüglich des Bescheids des Bundesamtes vom 17. Juni 2002 ein: Es habe weitreichende Veränderungen im Irak gegeben. Das Regime Saddam Husseins habe inzwischen seine Herrschaftsmacht verloren, politische Verfolgung wegen illegaler Ausreise und der Asylantragstellung fänden nicht mehr statt. Es wurde dem Kläger Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

Hierzu ließ der Kläger durch Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10. September 2004 vortragen: Der Kläger habe insbesondere durch die Flucht aus dem Irak seine Existenz aufgeben müssen. Angesichts der aktuellen unzureichenden und ungefestigten Situation im Irak erscheine ein Neu-Aufbau der Existenz nach dem längeren Auslandsaufenthalt derzeit nicht möglich. Der Kläger sei chaldäischer Christ und nach den aktuellen Ereignissen vom Sommer dieses Jahres (religiöse Übergriffe auf Christen) im Falle einer Rückkehr besonders gefährdet. Es lägen damit auch zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vor. Schließlich werde geltend gemacht, dass auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK im vorliegenden Fall von einem Widerruf des Flüchtlingsstatus abzusehen sei.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 wurde die mit Bescheid vom 17. Juni 2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Auf die Begründung dieses Bescheids, der als Einschreiben an den Bevollmächtigten des Klägers am 5. Oktober 2004 zur Post gegeben wurde, wird Bezug genommen.

Durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 7. Oktober 2004, bei Gericht am 8. Oktober 2004 eingegangen, ließ der Kläger gegen die Beklagte Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 aufzuheben.

Die Beklagte legte ihre Akten vor und beantragte mit Schreiben vom 18. Oktober 2004,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss der Kammer vom 19. April 2005 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Durch Schreiben des Gerichts vom 19. April 2005 wurden verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Juni 2004 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (= 18. Mai 2005) zugrunde zu legen. Danach gelten ab Inkrafttreten des hier maßgeblichen Artikels des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vom 30. Juli 2004) sowie des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 30. Juli 2004 (BGBl I Seite 1950).

1.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 und 3 AsylVfG ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (früher: § 51 Abs. 1 AuslG a.F.) vorliegen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG müssen also die für die Statusgewährung des früheren § 51 Abs. 1 AuslG maßgebenden Voraussetzungen nachträglich weggefallen sein, d.h. es dürfte

heute eine derartige Statusgewährung nicht mehr ausgesprochen werden (vgl. Hailbronner, AuslR, Komm., Ordner 3, RdNr. 8 zu § 73 AsylVfG mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nach § 60 Abs. 1 des ab 1. Januar 2005 maßgeblichen Aufenthaltsgesetzes darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 539) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verweist nunmehr ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, die Genfer Konvention - GK -. Dies bedeutet, dass nicht nur der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 A GK als innerstaatliches Recht gilt, sondern dass auch der Flüchtlingsschutz solange bestehen muss, bis er nach Art. 1 C GK wieder endet. § 73 Abs. 1 AsylVfG ist also im Lichte des Art. 1 C GK zu interpretieren (von Art. 25 GG gebotene völkerrechtsfreundliche Auslegung von Normen, vgl. Herdegen in Maunz/Dürig, GG, Kommentar, RdNr. 37 zu Art. 25).

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Abschnitts A zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Nach der Interpretation des UNHCR, der sich das Gericht anschließt, bedeutet dies: Die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft kommt erst dann in Betracht, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland grundlegend und dauerhaft verändert haben und aufgrund dieser Veränderungen sicher gestellt ist, dass der Betroffene im Herkunftsstaat effektiven Schutz erlangen kann (vgl. UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention vom April 2005; vgl. auch UNHCR-Vertretung Deutschland in NVwZ 2005, 541, 543).

Dies bedeutet für den Kläger, der durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Juni 2002 als Flüchtling gemäß Art. 1 A GK anerkannt wurde:

Die politische Situation im Irak hat sich durch die am 20. März 2003 begonnenen und am 2. Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktionen einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Das Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Die staatstragenden Organisationen und Institutionen dieses Regimes (Baath-Partei, Republikanische Garde, Armee und Geheimdienste) sind aufgelöst worden. Saddam Hussein wurde am 14. Dezember 2003 gefangen genommen (FAZ vom 15. Dezember 2003). Der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der

maßgebenden Träger staatlicher Gewalt wurden getötet oder verhaftet, sind untergetaucht oder geflohen (Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004, Stand: April 2004).

Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht und wurde bis 27. Juni 2004 von einer Zivilverwaltung der Koalition, der CPA („Coalition Provisional Authority“) regiert. Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung setzte die CPA am 13. Juli 2003 einen provisorischen Regierungsrat („Governing Council“) ein, der sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen des Irak zusammensetzte. CPA und Regierungsrat haben sich am 15. November 2003 auf einen Zeitplan zur Wiederherstellung der staatlichen Souveränität Iraks geeinigt. Am 28. Juni 2004 hat der Leiter der amerikanisch geführten Zivilverwaltung im Irak, Bremer, die Macht an die irakische Übergangsregierung übergeben (vgl. FAZ vom 29. Juni 2004: „Der Irak wieder souverän“), nachdem sich bereits vorher der „irakische Regierungsrat“ aufgelöst hatte (vgl. Die Welt vom 2. Juni 2004: „Übergangsrat nominiert neue Regierung“). Die Übergangsregierung soll bis zu den für Ende 2005 vorgesehenen allgemeinen Wahlen mit anschließender Regierungsbildung im Amt bleiben (vgl. Die Welt vom 3. Juni 2004: „Ende 2005 sollen Iraker endgültige Regierung wählen“). Das Übergangsparlament wurde am 30. Januar 2005 gewählt (vgl. FR vom 10. Februar 2005: „Wahlergebnis wird noch nicht bekannt gegeben“). Auch die Regierungsbildung wurde nach monatelangem Tauziehen abgeschlossen (vgl. SPIEGEL-Online vom 28. April 2005). Nunmehr soll bis 15. August 2005 der Entwurf einer entgültigen Verfassung vorgelegt werden, über den bis 15. Oktober 2005 eine Volksabstimmung stattfinden soll. Auf der Grundlage der Verfassung soll bis 15. Dezember 2005 ein Parlament gewählt werden. Bis 31. Dezember 2005 soll die neue Regierung ihr Amt antreten (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak). Die Umsetzung des Zeitplans hängt allerdings vor allem davon ab, inwieweit die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen miteinander vereinbart werden können. Es gibt aber keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige des früheren Saddam-Hussein-Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen.

Danach haben sich die Verhältnisse im Irak im Vergleich zu der Herrschaftszeit Saddam Husseins grundlegend verändert. Wenngleich daran manche Zweifel bestehen, ist auch bei einer derzeit anzustellenden Prognose davon auszugehen, dass die Veränderung dauerhaft sein wird.

Dagegen ist das Merkmal des effektiven Schutzes im Herkunftsstaat im Falle des Klägers nicht erfüllt. Effektiver Schutz in diesem Sinne bedeutet nicht, dass nach der Veränderung der politischen Verhältnisse in einem Land ein lückenloser Menschenrechtsschutz gewährleistet sein müsste. Vielmehr hängt dieses Merkmal eng mit Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK zusammen, der sich im Wesentlichen in § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG wiederfindet, wonach von einem Widerruf abzusehen ist, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Entscheidend ist also das Fehlen einer zumutbaren Rückkehrmöglichkeit (so Hailbronner, a.a.O., RdNr. 28 zu § 73 AsylVfG), d.h. es kommt darauf an, ob der Flüchtling mit beachtlichen Gründen eine Rückkehr in den Verfolgerstaat ablehnen kann. Dabei ist auch der humanitäre Charakter der Klausel des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG bzw. des Art. 1 C Nr. 5 GK zu berücksichtigen (vgl. Bad. Württ. VGH, Urteil vom 12. Februar 1986, InfAusIR 1987, 91; vgl. nunmehr auch Marx, Widerruf wider das Völkerrecht, InfAusIR 2005, 218 ff.).

Dem Kläger drohten nach dem - bestandskräftigen - Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. Juni 2002 im Falle einer Rückkehr in den Irak mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG), da er wegen illegalen Verlassens des Landes nach dem irakischen Strafgesetzbuch mit einer mehrjährigen Haftstrafe bedroht war; außerdem drohten ihm für das „Verbreiten von Falschnachrichten über den Irak im Ausland“ sowie für Kritik und Beleidigung der Staatsorgane schwere Strafen. Dass der Kläger politische Verfolgung noch nicht erlitten hat, ändert nichts an der Anwendbarkeit des Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK; denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315, 345) umfasst der Begriff der Vorverfolgung immer auch die unmittelbar bevorstehende Verfolgung (vgl. auch Marx, a.a.O., Seite 223). Aufgrund dieser Vorverfolgung ist es dem Kläger, worauf er auch in der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2005 hingewiesen hat, im Hinblick auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Irak sowie speziell im Hinblick auf die Situation der christlichen Minderheit im Irak nicht zumutbar, in sein Heimatland zurückzukehren.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen stellt sich die allgemeine Sicherheitslage im Irak im Zeitpunkt der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sachlage wie folgt dar:

„Seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein bemüht sich das US-Militär mit Hilfe von neu- und wiedereingestellten irakischen Polizisten (bislang rund 70.000

landesweit) sowie neu aufgestellten Einheiten der Nationalgarde und einer Division leichtbewaffneter Militärs die innere Sicherheit im Irak wiederherzustellen. Die nach dem Sturz der früheren Regierung zunächst sehr zahlreichen Plünderungen und Zerstörungen öffentlicher Gebäude sind zwar deutlich zurück gegangen, die allgemeine **Kriminalität** ist jedoch in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Anfang Juni 2003 hatte ein Aufruf der Besatzungsmächte an die Bevölkerung, alle automatischen und schweren Waffen abzugeben, nur geringen Erfolg. Inzwischen sind durch den Aufwuchs der Polizeikräfte begrenzte Erfolge im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität zu verzeichnen. Überfälle und Entführungen sind aber noch immer an der Tagesordnung. Die Sicherheitslage wird auch durch die von Saddam Hussein im Oktober 2002 verfügte Totalamnestie negativ beeinflusst, bei der nach Angabe der Besatzungsbehörden über 100.000 Straftäter freigelassen wurden. Ein regelrechter Markt für Geiseln hat die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht.

Im Hinblick auf **terroristische Anschläge** ist die Lage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen vom 20. März bis Anfang Mai 2003 hochgradig instabil geworden. Seitdem sind nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums inzwischen mehr als achtmal so viele Soldaten gewaltsam ums Leben gekommen als während der Hauptkampfhandlungen. Insgesamt hat im September 2004 die offizielle Zahl der Todesopfer auf US-Seite die 1.000 überschritten, die der Verwundeten übersteigt die Zahl von 7.000. Zusätzlich wurden über 130 weitere Koalitionssoldaten aus anderen Staaten und über 120 Angehörige sogenannter privater Militärunternehmen getötet. Besonders hohe Verluste hat die neue irakische Polizei zu verzeichnen. Anschläge mit Autobomben und Raketen finden täglich statt. Die andauernden Kampfhandlungen haben auch zahlreiche Opfer unter den Zivilisten gefordert. PM Allawi gab Anfang September die Zahl der seit April 2003 getöteten Iraker mit 3.000 an. Menschenrechtsorganisationen schätzen die Zahl auf über 11.000. Hochrangige ehemalige Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Besatzungsbehörde zusammenarbeiten, müssen mit Racheakten rechnen. Ein Beispiel dafür ist der Mord an der ehemaligen Spitzendiplomatin Akila Al-Haschimi, Mitglied im Regierungsrat, am 25.09.2003. Auch ehemalige Oppositionelle, die nun Regierungsämter bekleiden, leben in ständiger Lebensgefahr. So wurde Ende Mai der Vorsitzende des Interim Regierungsrates, Ezzedin Salim, mit einer Autobombe getötet. Auch der Staatssekretär im Außenministerium Bassam Kubba wurde im Sommer 2004 Opfer eines Anschlages. Die fast täglichen Anschläge auf Provinzgouverneure und andere Politiker sind aufgrund der Menge nicht mehr nach zu verfolgen.

Einige Terroranschläge waren besonders schwerwiegend, darunter der Angriff auf das VN-Hauptquartier in Bagdad am 19.08.2003. 23 Menschen starben, darunter der Sondergesandte des VN-Generalsekretärs, Sergio Viera de Mello. Am 29.08.2003 tötete ein Bombenanschlag auf dem Vorplatz der Iman-Ali-Moschee in Nadjaf 82 Menschen, darunter den Führer der Schiitenbewegung „Supreme Council für the Islamic Revolution in Iraq“ (SCIRI), Ayatollah Mohammed Baqr Al-Hakim. Im November 2003 starben 19 italienische Carabinieri. Am 1. Februar 2004 wurden über 100 Kurden in Erbil Opfer eines Selbstmordattentats. Am 10. und 11. Februar rissen Selbstmordattentäter jeweils etwa 50 irakische Polizisten aus Iskanderia und Bagdad mit in den Tod. Der 02.03.2004, der schiitische Aschura-Feiertag, forderte mit etwa 200 toten irakischen und iranischen Pilgern in Bagdad und Kerbala den bisher höchsten Blutzoll seit Ende der Kampfhandlungen. Bei fünf nahezu gleichzeitigen Anschlägen auf Polizeieinrichtungen im Süden Bagdads starben am 21. April 74 Menschen. Über 160 wurden verletzt. Die Explosion einer Bombe vor einem Rekrutierungsbüro der irakischen Streitkräfte in Bagdad tötete am 17. Juni 35 Iraker. Kurz darauf, am 24. Juni starben 89 irakische Zivilisten bei mehreren Angriffen; mindestens 318 wurden verletzt. Am 28. Juli verloren 68 Freiwillige vor einem Rekrutierungsbüro der irakischen Polizei in Baquba ihr Leben bei einem Bombenanschlag. Am 12.09.2004 starben 47 Menschen bei einem Bombenanschlag auf eine Polizeistation in der Haifastraße.“

Nach neuesten Berichten in den Medien sind allein im Mai 2005 weit über 600 Menschen bei terroristischen Anschlägen ums Leben gekommen.

Der Kläger hat bereits in seinem ersten Asylverfahren durch Vorlage eines „Geburts- und Tauf- und Konfirmationszeugnisses“ des chaldäischen Patriarchats von Babylon glaubhaft gemacht, dass er der chaldäischen Kirche angehört. In der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2005 legte er noch eine Bestätigung der Chaldäischen Katholischen Mission in Deutschland vom 4. Mai 2005 vor, wonach „er in Bagdad/Irak römisch-katholisch getauft und Mitglied in der Mission für die Chaldäische Kirche (römisch/katholisch) in Bayern ist. Die Chaldäische Mission ist als römisch-katholisch bezeichnet.“ Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2005 selbst auf die sehr schlechte Situation der Christen im Irak hingewiesen. Dies stimmt auch mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen überein: So führt der UNHCR, Vertretung Deutschland, in seiner „Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak“ vom April 2005 aus:

„Nach UNHCR vorliegenden Berichten sind Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen.

Unterschiedlichen Quellen zufolge gehören zwischen 6 und 12 Prozent der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften an. Mit einem Anteil von 39 Prozent stellen irakische Christen hingegen die größte Gruppe der im Jahr 2004 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar.

Irakische Christen und christliche Einrichtungen sind in den vergangenen Monaten häufig Ziel geplanter Anschläge und Übergriffe verschiedener Akteure geworden. So wurden beispielsweise am 1. August 2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf vier christliche Kirchen in Bagdad und Mossul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer weiteren verheerenden Anschlagserie gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16. Oktober 2004 wurden mindestens eine Person getötet und neun weitere verletzt. UNHCR wurden überdies mehrfach Fälle berichtet, in denen von Christen betriebene Geschäfte, in denen Alkohol zum Verkauf angeboten wird, Ziel von Sprengstoffanschlägen oder Plünderungen geworden sind. Während die Presse über schwerwiegende Anschläge ausführlich berichtet, gelangen zahlreiche weitere Übergriffe auf Christen im Irak - insbesondere, wenn sie sich nicht gegen herausgehobene Personen oder gegen große und bekannte Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak richten - kaum an die Öffentlichkeit. Berichten zufolge haben sich in jüngster Zeit vor allem im schiitisch geprägten Süden des Landes sowie in den traditionellen chaldäischarmenischen Siedlungsgebieten um die Stadt Mosul Anschläge und Übergriffe auf Christen gehäuft. Von einzelnen Übergriffen wird aber beispielsweise auch aus Bagdad berichtet. Landesweit geraten irakische Frauen zunehmend unter Druck, sich traditionell-muslimischen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen. Unter dem Eindruck wachsender Unsicherheit hat sich die Zahl der regelmäßigen Kirchgänger in den vergangenen Monaten drastisch verringert. Aus Furcht vor Anschlägen nehmen christliche Kirchgemeinden von öffentlichen Veranstaltungen oder nach außen sichtbarem Schmuck ihrer Räumlichkeiten Abstand."

Auch der Sachverständige Uwe Brocks vom Deutschen Orient-Institut führt in seinem umfangreichen Gutachten vom 31. Januar 2005 (für das VG Ansbach) aus:

„Seit dem Sturz des Saddam-Regimes hat sich die gesellschaftliche Situation der Christen im Irak stark verschlechtert. Es existiert die berechtigte Befürchtung, dass es im Irak - und damit in Mesopotamien, einer Ur-Heimat der Christen mit 2000-jähriger Geschichte - in baldiger Zukunft keine funktionierenden christlichen Ge-

meinden mehr geben wird. In dem Gebiet von Euphrat und Tigris leben derzeit noch die letzten zusammenhängenden Gemeinschaften, die Aramäisch, die Sprache Jesu Christi, sprechen.

Die oben geschilderten erodierende Sicherheitslage im Irak trifft die Christen im Besonderen, weil sie direkte und gezielte Opfer von Anschlägen wurden, die häufig und an der Tagesordnung sind.

Seit dem offiziellen Ende des Krieges im Mai 2003 wurden Angabem zufolge bis Oktober 2004 bereits mehr als 80 Christen von islamistischen Terroristen getötet, allein zwanzig im September 2004.

Im Westen horchte man auf, als die Medien im August 2004 über gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad (vier Kirchen) und Mossul (zwei Kirchen) berichteten. Dabei starben mindestens 10 (18) Menschen und über 50 wurden verletzt.

Da diese Anschläge von vielen als Beginn einer gezielten Christenverfolgung, wie sie es unter Saddam so nicht gab, gesehen wurde, lösten die Anschläge eine Flutwelle aus (Mitte August hat die assyrische Ministerin Pascale Icho Warda für Migration und Einwanderung gegenüber der Zeitung „As-Shark Al-Auwsat“ angegeben, dass zwei Wochen nach den Anschlägen 40.000 Christen das Land bereits verlassen hätten). Und bereits am 2. August richtete Papst Johannes Paul II eine Solidaritätsbotschaft an Erzbischof Emmanuel III Delly, den chaldäischen Patriarchen von Bagdad und Vorsitzenden der katholischen Bischöfe im Irak.

Mitte Oktober 2004 gab es einen zweiten großen Anschlag gegen sechs Kirchen in Bagdad. Dabei wurden die chaldäisch-katholische Kirche, die assyrische, die syrisch-orthodoxe und die armenisch-orthodoxe Kirche zeitgleich Ziele der Anschläge. Innerhalb von eineinhalb Stunden wurden die Kirchen zum Teil schwer beschädigt. Die römisch-katholische Kirche Sankt Georg wurde durch eine Explosion zum Einsturz gebracht und somit völlig zerstört. Bei dieser Anschlagsserie starb ein Mensch, neun Personen wurden verletzt. Im November 2004 folgte ein weiterer Angriff auf Kirchen.

Es liegen konkrete Angaben darüber vor, dass Geistliche der chaldäischen Kirche immer wieder bedroht werden. Wie oben dargestellt, sind die Chaldäer die größte Gruppe der Christen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ähnliche Vorfälle auch die anderen Kirchen treffen. In einem Fall wurden die Mordandrohungen so konkret, dass der zuständige Bischof den Priester in eine andere Stadt versetzen musste.

Auch Kirchen und Priesterwohnungen werden angegriffen. So entging Pater Sabath Kamura am 10. September dieses Jahres nur knapp einem Anschlag mit Maschinengewehren und Handgranaten. Am selben Tag wurde auch auf die oben erwähnte Sankt-Georgskirche in Doura, einem Vorort von Bagdad, ein Anschlag verübt.

Gesichert ist zudem, dass wiederholt in Bagdad und anderen Orten von Christen betriebene Spirituosengeschäfte zerstört wurden.“

Zusammenfassend kommt der Sachverständige (bezüglich der Chaldäer) zu dem Ergebnis, dass ihre Lage gegenwärtig durchaus als sehr heikel angesehen werden kann. Die Verfolgungsfurcht ist real. Sie besteht individuell in der Form von Mord und Totschlag, von Entführungen, von bewaffneten Angriffen jeder Art, aber auch insoweit, als auf christliche Kirchen während der Gottesdienste Anschläge verübt werden. Zwar beruht diese Verfolgung nicht auf staatlichen Aktivitäten - soweit es solche gegenwärtig gibt -, sondern auf religiös aufgetriebenen Mördern. Im Weiteren führt der Sachverständige zur Schutzgewährung durch die staatlich-administrativen Einrichtungen bzw. durch die Koalitionsstreitkräfte noch aus: „Im Ergebnis lässt sich sagen, dass die gegenwärtige Gefährdungslage weder Ergebnis noch Zielsetzung staatlicher Politik ist, dass freilich die staatlichen Akteure das Geschehen im Irak gegenwärtig nicht in der Hand haben, sondern nur „Mitspieler“ sind, dass die Fähigkeiten zur Schutzgewährung für - allerdings - bedrängte Christen faktisch nicht vorhanden sind und solcher Schutz auch in Ermangelung faktischer Mittel nicht in der Form nachwirkender Verfolgung von Straftätern stattfindet, obwohl auch dies nicht einer diskriminierenden Intention, sondern schlicht und ergreifend dem Mangel an Möglichkeiten zuzuschreiben ist.“

Unter diesen Umständen besteht für den Kläger als Angehörigen der chaldäischen Kirche die erhöhte Gefahr, Opfer terroristischer Anschläge radikaler (fundamentalistischer) Moslems zu werden (vgl. hierzu bereits VG Bayreuth, Urteil vom 26. August 2004 - Nr. B 6 K 03.30448). Da der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak in eine erneute Zwangslage geraten würde (auch wenn dieser möglicherweise nicht mehr die Qualität einer politischen Verfolgung beizumessen ist, was hier im Übrigen im Hinblick auf § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG zweifelhaft ist), ist ihm „aus beachtlichen Gründen“ eine Rückkehr in den Irak nicht zumutbar (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. August 2004 - 7 A 11340/04 OVG). Da es sich hierbei um unbestimmte, gerichtlich voll überprüfbare Rechtsbegriffe handelt (vgl. Bad.-Württ. VGH vom 12. Februar 1986, a.a.O.), hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass der Widerruf unterbleibt („ist abzusehen“).

Auf die Klage hin war also der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,